

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 13 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 23 Germinal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. N. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin dreß zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:

5. Die Gemeinden Metmenssetten, Knonau, Augst,

Molfstern, Mäschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distrikt Metmenssetten, Canton Zürich, bezahlten dem vormaligen Landvogt zu Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, eine jährliche Abgabe, von welcher sie glaubten, sie sey durch die Constitution aufgehoben.

Nun werde ihnen solche in folg Weisung vom Finanzminister, begründet auf die Verfügung des gesetzgebenden Rathes vom 17. Jenner 1801, ansehend die Vogtsteuer im Distrikt Muri, durch die Verwaltungskammer abgefordert; da aber diese Abgabe keinem Grundstück affiziert, sondern bloß personal sey, und mithin mit der Vogtsteuer von Muri nichts als den Namen gemein habe, so glauben sie solche als unentgeltlich aufgehoben, und bitten den gesetzgebenden Rath darüber um einen baldigen Entscheid. — An die Finanzcommission gewiesen.

6. Bürgerinn Anna Maria Frey von Zurzach erzeugte mit B. Dav. Emanuel Fastnacht von Bern im J. 1772 außer der Ehe ein Mägdlein, das nach dem Vorgeben derselben nur wegen der Verschiedenheit der Religion seiner Eltern, nicht per subsequens matrimonium ehlich, und eben deswegen dem B. Fastnacht als anehlich zugeprochen wurde. Albreits im Jahr 1779 erhielte der Vater desselben von der ehemaligen Berner Regierung seine Legitimation, deren Rechte ihm nun auch durch das Gesetz vom 28. Dec. 1798 zugesichert worden. Allein weder durch die eine noch das andere ist diesem Kind, das gegenwärtig verheyrathet und Mutter von vier Kindern ist, geholfen, da es von seinem landsabwesenden Vater nichts zu hoffen hat, und auf der andern Seite das Badische Erbrecht einer Weibsperson vebietet, über ihre Mittel zu testiren, und die Petentin keine andere als ererbte Mittel besitzt. Dieses Gesetz wird in Casu um so viel härter und drückend für die Petentin, als ihr nächster Verwandter ein kinderloser Bruder ist, und wenn dieser gar unversehen sterben

sterben sollte, ihr Vermögen an weitläufige Verwandte, die alle im Ausland sind, fallen würde.

In Betracht dieser besondern Umstände, bitte sie entweder um eine allgemeine Verfügung, oder um Dispensation von jenem Artikel des Badischen Erbrechts. — An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

7. Einer der wichtigeren Mängel in der Staats-Administration der vormaligen Berner Regierung war unzweifelhaft die Weiterschweifigkeit und Kostbarkeit des Prozeßgangs, und die allzu große Nachsicht gegen tröblichfüchtige Parteyen, und sportelsüchtige Advokaten. Wer nicht aus Leidenschaft sondern aus Gründen des allgemeinen Wohls wichtige Veränderungen wünschte, der wandte seinen Blick auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung, und der erwartete von jeder Aenderung der Dinge, die schleunige Verbesserung dieser Mängel.

Statt dessen bliebe der Rechtsgang seither nicht nur der gleiche, sondern die Revolution und ihre mißverständene Begriffe von Freyheit und Gleichheit lösten die schwachen Zügel der Aufsicht über Parteyen und Advokaten noch vollends auf der einen Seite, so daß eine Menge loses Gesindel, dem weder Erziehung noch Talente einige Ansprüche geben, dessen Unwissenheit im Gegentheil oft nur durch seine Sportelsucht übertroffen wird, ohne je irgend eine Probe seiner Fähigkeit abgelegt zu haben, sich zu dem Beruf der letztern drängt, und indem sie alle Tag sowohl die Einfalt des Unerfahrenen hethört, als die Tröblichkeit des Boshaften mit allen Waffen der Chicane unterstützt, dem um sich fressenden Krebs der leidigen Prozeßsucht auf eine die Wohlfart vieler Gegenden zerstörende Weise Nahrung giebt; auf der andern Seite dann, eben wegen der Freygebung dieses Berufs jede Festsetzung von Gebühren unmöglich gemacht wird.

Einen ekelhaften Beleg zu einem Theil dieser Resultaten liefert uns eine zwischen einem B. B e c h s t o l f und B. B r e h m instruirte Prozedur, die das Cantongesicht von Bern, dem gesetzgebenden Rath zusendet, mit der Bitte, in seiner Weisheit Mittel ausfindig zu machen, der Weiterschweifigkeit des Rechtsganges, seiner Kostbarkeit, der Tröblichkeit der Parteyen und der Sportelsucht unbescheidener Advokaten ein Ziel zu stecken.

Die Petitionencommission rathet an, diese Zuschrift an die Civilgesetzgebungscommission zu übersenden, mit dem Austrag, so bald möglich darüber zu rapportiren. Angenommen.

8. Die Municipalität des Bezirks Faido, im Namen aller Municipalitäten des Distrikts Livonen, Canton

Velenz wünscht, daß bey der Zusammenschmelzung der zwey italienischen Cantone, die Stadt Velenz, als der Mittelpunkt dieser beyden Cantone, zum Hauptort gewählt werden möchte.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Bittschrift an die Constitutionscommission zu überweisen. Angenommen.

9. Die Gemeinde Novazano im Distrikt Mendrisio, Canton Lugano, begehrt, daß die Einkünfte von einem der drey in dieser Gemeinde bestehenden einfachen Beneficien, zur Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmt werden, sobald eines derselben ledig werden wird. Sie stellt die Armuth ihrer Pfarrkirche vor, die größtentheils von Almosen unterhalten wird.

Ihre Petitionencommission rathet Ihnen an, das Begehren der Gemeinde Novazano der Untersuchung der Unterrichtscommission zu übersenden. Angenommen.

10. Die Eliten von Marason, Distr. Oron, bitten wiederholt um Bezahlung ihres rückständigen Soldes. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. Die Hospitalverwaltung von Montreux verlangt Nachlaß der Einregistrirungsgebühren von einem durch sie gekauften Weinberg. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

12. Ester Soumin, Wittwe Rougemont, hatte volle Legitimation ihrer Tochter verlangt; Verwandte des Vaters kommen dagegen ein. — Da der Rath jenes Begehren bereits abgeschlagen, so wird die neue Petition ad akta gelegt.

13. B. Cheseau, Municipal von Lavey, Distr. Nigle, macht einige Bemerkungen über eine künftige Verfassung, die an die Constitutionscommission gewiesen werden.

Fischer erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 19. und 20. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

Präsident: H u b e r.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und hernach an die Finanzcommission verwiesen:

V. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. sein Befinden über den Gesetzesvorschlag, das Zollwesen betreffend, mitzutheilen.

Er sieht mit Vergnügen, daß die ihm gegebene Vollmacht im Wesentlichen ganz auf die nemlichen Grundsätze gebaut ist, welche er Ihnen selbst vorgelegt hat. Mit Ihnen also ganz über die Hauptsache ein-

verstanden, beschränkt er seine Bemerkungen auf folgendes:

1. Ersucht Sie B. G. der Vollz. Rath, die durch den §. 2 der Vollziehung auf die Einfuhr ertheilte Begünstigung, auch auf die Ausfuhr auszudehnen. Diejenigen Gegenstände, deren Ausfuhr zu belegen ist, können zwar nicht vielfältig seyn, eben so wenig, als die Abgabe selbst drückend seyn darf; dennoch aber giebt es Artikel, deren Exportation zu gewissen Zeiten wenigstens, dem Lande schädlich seyn kann, und daher erschwert oder ganz verhindert werden sollte.

Der Vollz. Rath wird durch die Autorisation, die er von Ihnen verlangt, sich in den Stand gesetzt sehen, anzuordnen, was des Landes Nutzen und die Vervollständigung der innern Industrie erheischen mag.

2. Hat der Vollz. Rath bemerkt, daß Sie B. G. dem 3. §. seines Antrags nur zum Theil beugepflichtet haben, und dagegen in Ihrem Vorschlag §. 2. verordnen, daß im Fall der Vollz. Rath den Zoll für einzelne Waaren über 6 p. o/o erhöhen wollte, er hierüber von dem gesetzg. Rath einen besondern, bestimmten Beschluß verlangen sollte.

Nun aber bittet Sie der Vollz. Rath in Erwägung zu ziehen, daß einen Theils seine Absicht hauptsächlich dahin gieng, nur fremde Consumtionsartikel, deren Verbrauch unmäßig ist und für welche jährlich grosse Summen aus dem Lande gehen, höher zu belegen; eine indirekte um so zweckmäßigere Auflage, als sie nur auf den Wohlstand fällt, und von jedem, der sie nicht gerne tragen will, ausgewichen werden kann; anderseits dann ist das begehrte Maximum der Abgabe von 12 p. o/o auf Luxuswaaren, schon an sich so mäßig bestimmt, daß allfällige Besorgnisse verschwinden müssen.

Der Vollz. Rath ist daher so frey, Ihnen B. G. bemeldten 3. §. seines Antrags, den er an seiner Stelle glaubt, zu wiederholen, und hofft, daß Sie seine Bemerkungen richtig genug finden werden, um den §. 2 in diesem Sinne abzuändern.

3. In Erwägung, daß bey dem Zollwesen die Controlirung der ein- und ausgehenden Waaren, ein Haupterforderniß ist, und diese nur durch die Consignation erlangt werden kann, schlägt der Vollz. Rath Ihnen, nach genauer Prüfung, vor, zu dem §. 9 hinzuzusetzen: „Jedoch ist der Vollz. Rath begünstigt, die Lebensmittel vom ersten Bedürfniß, so wie die zur Fabrikation dienende Urstoffe, einer Controlgebühre zu unterwerfen, deren Maximum aber für die ersten 1/4 p. o/o des Werths, und für die 2ten 1 o/o nicht übersteigen darf.“

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Civilgesetzg. Commission gewiesen:

B. G. In beyliegender Zuschrift bittet der B. Ulrich Gammeter von Lüzelsüh im Distrikt Niderementhal, Cant. Bern, daß seiner mit Verena Stalder, einer ledigen von Lüzelsüh unehlich erzeugten Tochter Rosina, die gesetzliche Legitimation ertheilt werde, um sie in alle Rechte ehlicher Kinder und in vollkommene Erbfähigkeit einsetzen zu können. Der Vollz. Rath glaubt Ihnen B. G. diese Bitte um so mehr empfehlen zu dürfen, je mehr und gewisser mit ihr die Ehre und das Glück einer unschuldig leidenden Tochter, die Ruhe eines seine Fehler bereuenden Vaters und das Vergnügen einer theilnehmenden Familie in enger Verbindung steht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrechtscommission gewiesen:

B. G. Aus beyliegendem Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften werden Sie ersehen, wie dringend nothwendig der Gemeinde Schwyz ein anderes und besseres Schulgebäude sey, indem das itzige Schulhaus ein Theil des nicht geräumigen alten verfallenen Klosters, ohne Bequemlichkeit und ohne alle Einrichtung, eine starke Viertelstunde von dem Flecken entfernt ist. Der Erziehungsrath wünscht demnach, daß das ehemalige Zeughaus in, ein Nationalgebäude, das ganz öde und zu einer andern Bestimmung unbrauchbar steht, der Schule zu Schwyz überlassen werde. Der Vollz. Rath glaubt, diesen Wunsch, der das öffentliche Wohl zum einzigen Grund und Zwecke hat, um so mehr unterstützen und empfehlen zu müssen, je bekannter es ist, daß die Erziehungsanstalt in Schwyz unter der Leitung vortrefflicher Männer bereits weit gediehen, zu Erwartungen schöner Früchte berechtigt, und durch ein wohlgelegenes, geräumiges und zweckmäßiges Gebäude an Ausdehnung und Festigkeit gewinnen wird. Er ladet Sie deswegen ein, B. G., diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und über ihn mit Beschleunigung zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrechtscommission gewiesen:

B. G. Bürger Franz Latti, vorher Benedictiner, trat in den Weltpriesterstand, und erhielt die Zusicherung einer jährlichen Pension von 16 Louisdor. Da er nun als Feldprediger des Schweizerregiments Keding nach Spanien abzugehen entschlossen und eines beträchtlichen Reisegeldes bedürftig ist: so wünschte er, statt einer Pension, ein für allemal ausgesteuert zu werden. Er beschränkte seinen Wunsch auf die Summe von 50

Louisdor. — Der Volkz. Rath glaubt, daß diesem bescheidenen und durch bezugende Schriften begründeten Begehren zu entsprechen sey; er ladet Sie demnach ein B. G., über diese Angelegenheit bald zu entscheiden.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Ihr habet unter dem 18. d. M. Eurer Finanzcommission die Bittschrift der Spitalverwaltung der Gemeinde Montreux, Distrikt Vevey, Canton Lemán, zur Untersuchung überwiesen. Die Spitalverwaltung, welche ein Nationalgut (Rebland) bey dem Dorf Clarens, Distrikt Vevey liegend, Romanel genannt, um 11500 Fr. ersteigert hat, kommt mit der Bitte ein, daß ihr die Einregistrirungsgebühr möchte nachgelassen werden. Sie führt auch an, daß die Regierung andern Spitalern ähnliche Nachlässe gestattet habe.

Ihrer Finanzcommission sind keine dergleichen Begünstigungen bekannt; und so sehr sie fühlt, daß dergleichen mildreichen Stiftungen, die Regierung alle ihr mögliche Unterstützung und Beförderung leisten soll, auch das Finanzsystem wegen den Einregistrirungsgebühren von Gaben so öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten durch Ehenkungen gemacht werden, Rücksicht nimmt — aber keineswegs von selbst gemachten Acquisitionen redt. Auch fühlt Ihre Finanzcommission nur allzuwohl, daß wenn die Regierung in Fällen wie dieser ist, und im gegenwärtigen Zeitpunkt, die Einregistrirungsgebühr nachlassen wollte, es in vielen Rücksichten unrathsam wäre, und zu großen Mißbräuchen (besonders in reichen Gemeinden) führen könnte.

Ihre Commission glaubt, Ihnen B. G. anrathen zu müssen, in das Begehren der Spitalverwaltung von Montreux nicht einzutreten, und selbiges abzuweisen.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Von den beyden Nationalgütern im Canton Waldstätten, welche Sie seiner Zeit einer Versteigerung zu unterwerfen beliebt haben, galt

1. Der in 11 $\frac{1}{4}$ Fuchart bestehende, in der Gemeinde Baar gelegene, Schumern-Wald 6784 Fr., geschätzt 3456, überlöst 3338 Fr.

2. Das in 9 $\frac{1}{2}$ Fuchart bestehende, in gleicher Gemeinde liegende Ruffiker-Holz 10944 Fr., geschätzt 4224, überlöst 6720 Fr.

Bey dieser beträchtlichen Ueberlösung tragen wir nicht das mindeste Bedenken, gleich wie solches von der Verwaltungskammer des C. Waldstätten, und dem Volkziehungsrath, nach dem Gutachten seines Finanzministers

geschehen, Ihnen B. G., auch dieses Orts anzutragen, diese beyden Verkäufe zu genehmen. — Angenommen.

Von den im Canton Oberland zum Verkauf ausgebotenen Nationalgütern, wurden verkauft:

A. Im Distrikt Nieder-Simenthal.

Ein ehemals zum Schloß Wimmiß gehöriges hölzernes Haus, Scheuer und andre kleine Nebengebäude, nebst dazu dienendem Pintenschentrecht, Brodhäusli genannt, einem Garten und ungefähr zwey Mannwerk Wiesen; geschätzt 6750, verl. 10254, überl. 3504 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Annahme dieser Veräußerung vor, da solche theils ihren wahren Werth oder darüber gegolten, theils, als von dem Schloßdomaine Wimmiß ganz abgesondert, ohne desselben Nachtheil geschahen könne; und bemerken: Daß, wenn der bisherige Pachtzins Fr. 645 betrage, der Zins von der Losungssumme hingegen zu 4 Proc. berechnet, bloß 410 Fr. 1 Bz. 5 Rp. abwerfe, so sey die Hingabe, wegen den beträchtlichen Reparationen oder gänzlich neuen Bauten, deren das Haus bedürfe, und daß es die erlöste Summe in Zukunft schwerlich wieder gelten möchte, nichts desto weniger anzurathen.

Aus allen obernährten Gründen schlagen auch wir Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes vor, wenn gleich, bey allenfalls Ihnen beliebender Verbeibehaltung, selbst die Erbauung eines ganz neuen Hauses kaum die 6000 Fr. kosten würde, um welche der gegenwärtige Erlös geringer als der Hauptguts-Betrag des bisherigen Pachtzinses ist. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung an die Bürger U. . . J. Von Joh. Heinrich Bremi, Professor in Zürich. Im April 1801. 8. S. 8.

„Wem nicht zu rathen ist, dem ist auch nicht zu helfen.“ Mit diesem grossen Denkspruch eröffnet der Herr Professor Bremi seinen dritten Lauf. Der gute Mann scheint wirklich in einiger Verlegenheit zu seyn und selbst nicht recht zu wissen, ob er mit seinen Sendschreiben fortfahren solle oder nicht? Doch hoffen wir das erstere: zumal sich wohl nach und nach Succurs einfinden wird. Bereits hat irgend ein Repräsentant des Städte-Vöbels, im Näslichen Intelligenzblatt dem Herren Professor hohen Beyfall zugewinkt. Vielleicht daß sich der „Obmann der Wähler“ mit dem Herren Bremi associirt: diesen beyden Rittern müssen dann die Bürger U. . . J. unzweifelhaft unterliegen. J.